

Richtlinie zur Durchführung und Förderung der Sozialen Alltagsbegleitung in Niederösterreich



(gemäß §§ 44, 45 und 48 NÖ Sozialhilfegesetz 2000)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines und Rechtsgrundlage	2
2.	Ziele	2
3.	Organisation.....	2
4.	Leistungsangebot.....	2
5.	Personal und Qualitätsstandards	3
6.	Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung des Landes	4
7.	Kostenbeitrag der betreuten Person	5
8.	Verrechnung und Leistungsabgeltung	5
8.1.	Definition einer Einsatzstunde	5
8.2.	Einsatzdauer und Betreuungsumfang.....	6
8.3.	Normkosten und Leistungsentgelte	6
9.	Leistungserfassung und Statistik	7
10.	Kontrolle und Sanktionen.....	8
10.1.	Wirtschaftliche Kontrolle.....	8
10.2.	Fachliche Kontrolle.....	8
10.3.	Sanktionen	8
11.	Inkrafttreten.....	8

1. Allgemeines und Rechtsgrundlage

Soziale Alltagsbegleitung ist ein ergänzendes Angebot zu den mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten.

Rechtsgrundlage für die Förderung bilden die Bestimmungen des Abschnittes 6, Soziale Dienste, §§ 44, 45 und 48 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000.

Bei Einhaltung der nachstehenden Richtlinie und nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Budgetmittel kann Soziale Alltagbegleitung in NÖ gefördert werden.

2. Ziele

Durch den Einsatz von Sozialen Alltagsbegleiterinnen und Sozialen Alltagsbegleitern sollen pflegende Angehörige entlastet und betroffene Personen motiviert werden, wieder am sozialen Leben teilzunehmen. Das Angebot soll flächendeckend in NÖ etabliert werden.

3. Organisation

Das Land NÖ überträgt die Organisation und Durchführung der Sozialen Alltagsbegleitung an folgende Träger der freien Wohlfahrt:

- Hilfswerk NÖ
- SERVICE MENSCH GmbH / Volkshilfe NÖ
- Caritas der Erzdiözese Wien
- Caritas der Diözese St. Pölten

Die pflegebedürftigen Personen haben grundsätzlich die freie Wahl zwischen verschiedenen Trägerorganisationen.

Hinsichtlich der Einsatzplanung haben die Rechtsträger Aspekte der Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen und gegebenenfalls trägerübergreifend zu kooperieren.

4. Leistungsangebot

Soziale Alltagsbegleiterinnen und Soziale Alltagsbegleiter (SAB)

- leisten Betroffenen Gesellschaft, hören zu, führen Gespräche, lesen vor
- animieren Betroffene zu gemeinsamen Beschäftigungen, wie z.B. spielen, basteln, kochen, etc.
- erledigen gemeinsam mit den Betroffenen Besorgungen, begleiten bei Spaziergängen, motivieren zu kleinen Unternehmungen im Alltag, etc.
- leisten während des Einsatzes gegebenenfalls erforderliche Hilfestellungen bei alltäglichen Verrichtungen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten

- dokumentieren die erbrachten Leistungen

Soziale Alltagsbegleiterinnen und Soziale Alltagsbegleiter übernehmen keine:

- Grundpflege und medizinisch-therapeutischen Leistungen
- Haushaltsreinigungen
- Gartenarbeiten
- Instandhaltungsleistungen (Haus/Wohnung, Garten, etc.)

Des Weiteren ersetzen die SAB nur in Ausnahmefällen die Einsätze der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste, sofern die Leistungen durch die SAB erbracht werden dürfen.

5. Personal und Qualitätsstandards

Die Leistung wird von Sozialen Alltagsbegleiterinnen und Sozialen Alltagsbegleitern (SAB) erbracht.

Diese verfügen über eine Ausbildung nach dem NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 (NÖ SBBG 2007) Abschnitt 1a in Verbindung mit der NÖ Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung 2007 (NÖ SBB-AV 2007) Abschnitt 1a in der jeweils geltenden Fassung.

Im Ausnahmefall - etwa bei kurzfristiger Erkrankung der SAB - können Einsatzstunden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste übernommen werden.

Soziale Alltagsbegleitung ist unter Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben durchzuführen. Um die Qualität sicherzustellen ist regelmäßig die fachliche Kontrolle durch eine DGKP vor Ort vorzusehen.

Soziale Alltagsbegleiterinnen und Soziale Alltagsbegleiter sind in die Teams der Sozialstationen zu integrieren. Neben dem Angebot von Supervision ist die Möglichkeit von fachlichem Austausch im Rahmen von regelmäßigen Dienstbesprechungen zu schaffen.

Die Rechtsträger sind verpflichtet für jede im Rahmen der Sozialen Alltagsbegleitung betreute Person eine Dokumentation zu führen.

Diese hat folgende Mindestinhalte aufzuweisen:

- Stammdaten der betreuten Person
- Durchführungsnachweis: Datum des Einsatzes, Uhrzeit von-bis, Name der Sozialen Alltagsbegleiterin bzw. des Sozialen Alltagsbegleiters, Aktivitäten, besondere Vorkommnisse

Der Rechtsträger hat mit jeder pflegebedürftigen Person oder deren befugten Vertretung einen Betreuungsvertrag abzuschließen. In diesem sind zumindest der

Umfang der Leistungen, die Dokumentation der Leistungserbringung, der Kostenbeitrag sowie die Zahlungsbedingungen zu regeln.

Die Vertragspartner haben den Einsatz und den Zeitumfang durch Unterschrift zu bestätigen.

6. Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung des Landes

Eine Kostenbeteiligung des Landes NÖ ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellt

Gleichgestellt sind folgende Personen:

Asylberechtigte nach § 3 Asylgesetz 2005

EU/EWR-Bürgerinnen/Bürger und Schweizerinnen/Schweizer und deren Familienangehörige

- innerhalb der ersten 3 Monate Aufenthalt in Ö, wenn es sich um Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder Selbständige handelt
- nach 3 Monaten Aufenthalt in Ö, wenn es sich um Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder Selbständige handelt und diese Person über ausreichend Existenzmitteln und einen Krankenversicherungsschutz für sich und ihre Familienangehörige verfügt, sodass keine unverhältnismäßig hohe Sozialhilfeleistung benötigt wird.

Drittstaatsangehörige

- Personen mit einem AT „Daueraufenthalt EU“ gemäß § 45 NAG
- Personen mit einem AT „Daueraufenthalt EU“ eines anderen Mitgliedstaates und einem der folgenden AT gemäß § 49 NAG: „Niederlassungsbewilligung ausgenommen Erwerbstätigkeit“, „Rot-Weiß-Rot Karte“ oder „Niederlassungsbewilligung“
- Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen mit einem AT „Daueraufenthalt EU“ eines anderen Mitgliedstaates und mit einem der folgenden AT gemäß § 50 NAG: „Niederlassungsbewilligung ausgenommen Erwerbstätigkeit“, „Rot-Weiß-Rot Karte plus“ oder „Niederlassungsbewilligung“.

Im Einzelfall kann die Abteilung Soziales und Generationenförderung bei der Abklärung der Gleichstellung behilflich sein.

Zur Vermeidung einer sozialen Härte ist § 4 Abs. 4 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 analog anzuwenden. Für die Einzelfallprüfung sind der Abteilung Soziales und Generationenförderung die erforderlichen Nachweise (Sachverhaltsdarstellung, Einkommensnacheise, PG-Bescheid, Nachweis zum rechtmäßigen Aufenthalt etc.) zur Entscheidung vorzulegen.

- Hauptwohnsitz in NÖ

- Bezug von Pflegegeld
- Abklärung des Einsatzes durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen und Dokumentation der Leistung
- Die Sozialen Alltagsbegleiterinnen und Sozialen Alltagsbegleiter stehen in einem Dienstverhältnis mit einem Rechtsträger der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste

Die Inanspruchnahme von Leistungen der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste ist keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung der Sozialen Alltagsbegleiterinnen und Sozialen Alltagsbegleiter.

Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen, sind so genannte Selbstzahlerinnen bzw. Selbstzahler. Diese Personen können vom Rechtsträger zwar betreut werden, für die Einsätze ist jedoch keine Förderung des Landes NÖ möglich.

7. Kostenbeitrag der betreuten Person

Die betreute Person hat pro Einsatzstunde einen Kostenbeitrag in Höhe von € 11,75 (2026) zu leisten. Die jährliche Valorisierung des Kostenbeitrages erfolgt zumindest entsprechend der gesetzlichen Pensionsanpassung und wird den Rechtsträgern seitens der Abteilung Soziales und Generationenförderung bekannt gegeben.

Kostenbeitrag pro Einsatzstunde für Selbstzahlerinnen und Selbstzahler
Selbstzahlerinnen und Selbstzahldern sind zumindest die Normkosten für Soziale Alltagsbegleitung und die Leistungen der DGKP in Rechnung zu stellen.

8. Verrechnung und Leistungsabgeltung

Die Abwicklung der Verrechnung der Zuschüsse zu den Einsätzen der SAB erfolgt über die Rechtsträger. Die Leistungsabgeltung erfolgt monatlich nach Vorlage einer Rechnung. Die Kostenbeiträge werden vom Rechtsträger direkt von den betreuten Personen eingehoben. Die betreuten Personen sind über die Höhe der Förderung des Landes NÖ zu informieren.

8.1. Definition einer Einsatzstunde

Unter einer mit dem Land NÖ verrechenbaren Einsatzstunde ist nur die Leistungszeit zu verstehen, in der die pflegebedürftige Person direkt (ohne Berücksichtigung der Fahrzeit) betreut wird.

Ebenso gilt als Einsatzstunde das Erstgespräch, mit dem die Leistungen der Sozialen Alltagsbegleitung sowie die Abläufe bestimmt werden.

8.2. Einsatzdauer und Betreuungsumfang

Die Leistungen können an Werktagen (inkl. Samstag) von 6:00 Uhr bis längstens 22:00 Uhr erbracht werden.

Die Leistungszeit beginnt bei Eintreffen im Wohnumfeld der hilfsbedürftigen Person, in der Regel die Wohnung oder das Haus. Die Leistungszeit endet mit dem Verlassen des Wohnumfeldes der hilfsbedürftigen Person.

Das Angebot ist nicht auf kurzfristige Einsätze ausgelegt – die Mindesteinsatzdauer beträgt 2 Stunden und soll 6 Stunden nicht überschreiten.

In der Regel können pro Monat 20 Einsatzstunden und pro Jahr bis zu 150 Einsatzstunden mit dem Land NÖ verrechnet werden. Im Bedarfsfall kann der Zuschuss für bis zu 40 Stunden pro Monat bzw. 300 Stunden pro Jahr gewährt werden.

Geleistete Einsatzstunden über den maximalen Betreuungsumfang von 300 Stunden hinaus bzw. Einsätze unter 2 Stunden werden in der Abrechnung nicht anerkannt und gehen – sofern es keine anderslautende Vereinbarung mit der betreuten Person gibt – zu Lasten der Rechtsträger.

Werden im Einzelfall max. 2 Personen zeitgleich betreut, so ist die Einsatzzeit bei der Abrechnung zu gleichen Teilen aufzuteilen. Die Mindesteinsatzdauer von 2 Stunden darf nicht unterschritten werden.

8.3. Normkosten und Leistungsentgelte

Die Normkosten für Soziale Alltagsbegleitung betragen 2026 € 48,60 pro Einsatzstunde. Die Normkosten werden jährlich durch die Abteilung Soziales und Generationenförderung valorisiert und den Rechtsträgern bekannt gegeben.

Die Kosten werden durch die Eigenleistung der betroffenen Person und durch eine Förderung des Landes zur Betreuung durch SAB abgedeckt. Etwaige Förderungen des AMS oder anderer Fördergeber reduzieren die Förderung des Landes.

Pro Jahr können maximal 6 Stunden DGKP je betreuter Person abgerechnet werden. Für die Einsatzstunden der DGKP müssen die betreuten Personen keinen Kostenbeitrag bezahlen.

Diese Stunden dürfen nicht im Rahmen der Abrechnung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste abgerechnet werden.

Grundsätzlich soll die Ausbildung von Sozialen Alltagsbegleiterinnen und Sozialen Alltagsbegleitern im Rahmen von Maßnahmen des AMS (z.B. AQUA) gefördert werden.

Die Rechtsträger können im Jahr 2026 um Förderung der Ausbildung von SAB ansuchen. Das Land NÖ fördert 2026 die Ausbildungskosten - bei gegebenen budgetären Mitteln - mit einem Betrag von bis zu € 1.650,-- sofern deren Ausbildung nicht über Arbeitsmarktmaßnahmen gefördert werden können. Etwaige sonstige Förderungen sind anzurechnen.

9. Leistungserfassung und Statistik

Folgende Daten zur Leistung der Sozialen Alltagsbegleitung sind monatlich nachzuweisen:

- Bezirk
- Name SST
- Betreute Person: Name, Geburtsdatum, Anschrift, PG-Stufe, Information zu Bezug von Leistungen der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste Regulär- bzw. Intensivbetreuung)
- Name der Sozialen Alltagsbegleiterin bzw. des Sozialen Alltagsbegleiters
- Zeitpunkt und Einsatzdauer bei der betreuten Person
- Anmerkung, wenn Leistung nicht von SAB, sondern einer anderen Berufsgruppe der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste erbracht wird
- Kumulierte Stunden des laufenden Jahres für SAB je betreuter Person
- Name DGKP, Datum und Dauer zur Planung der Sozialen Alltagsbegleitung
- Eigenleistung der betreuten Person für Leistungen der Sozialen Alltagsbegleitung
- Zuschuss des Landes für Soziale Alltagsbegleitung
- Förderung des Landes für Leistungen DGKP zu Normkosten

Für die geleisteten Einsätze werden die erforderlichen Daten elektronisch im Excel-Format übermittelt.

Die Rechtsträger sind verpflichtet die notwendigen Daten zur mehrstündigen Alltagsbegleitung für die Pflegedienstleistungsstatistik zu erfassen:

- Leistungsstunden je Leistungserbringer im Berichtszeitraum
- Anzahl der betreuten Personen je Leistungserbringer im Berichtszeitraum
- Anzahl der betreuten Personen, die im Stichmonat mit dem Leistungserbringer in einem Vertragsverhältnis standen, nach Geschlecht, Altersgruppen und Pflegegeldstufe je Leistungserbringer
- Anzahl der Selbstzahlerinnen und Selbstzahler je Leistungserbringer im Berichtszeitraum (optional)
- Anzahl der SAB je Leistungserbringer zum Stichtag nach Geschlecht in Köpfen und in Vollzeitäquivalenten
- Beiträge und Ersätze je Leistungserbringer im Berichtszeitraum (eingehobene Kostenbeiträge der betreuten Personen)
- Kosten der Selbstzahlerinnen und Selbstzahler je Leistungserbringer im Berichtszeitraum (optional)

10. Kontrolle und Sanktionen

10.1. Wirtschaftliche Kontrolle

Die Rechtsträger haben die erhaltenen Mittel sparsam und zweckmäßig einzusetzen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Einsätze entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie organisiert und abgewickelt werden.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung, hat die Einhaltung der Richtlinie und die zweckmäßige und sparsame Verwendung der Gelder zu prüfen. Für die Prüfung können externe Sachverständige oder Dienstleister (z.B. Wirtschaftsprüfer) hinzugezogen werden.

Die Überprüfung der Abrechnungen erfolgt stichprobenweise.

Geprüft wird insbesondere:

- das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung des Landes NÖ
- die Erfassung der Leistungszeiten
- die Nachvollziehbarkeit und inhaltliche Richtigkeit der Abrechnung mit der betreuten Person und mit dem Land NÖ

10.2. Fachliche Kontrolle

Für die fachliche Überprüfung der Sozialen Alltagsbegleitung kann von der Abteilung Soziales und Generationenförderung die Pflegeaufsicht hinzugezogen werden.

Die Rechtsträger haben die entsprechenden Unterlagen für eine Kontrolle bereitzuhalten.

10.3. Sanktionen

Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, sind diese unter Setzung einer Frist zu beheben.

Nicht richtlinienkonform abgerechnete Einsatzstunden werden aus der Verrechnung mit dem Land ausgeschieden.

Die Zusammenarbeit kann – nach schriftlicher Abmahnung – unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist beendet werden, wenn die Vorgaben dieser Richtlinie bei der Leistungserbringung nicht eingehalten werden.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.